



MERKBLATT

zur Erstattung des Reiseaufwandes bei Veranstaltungen der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH)

Bei der Erstattung des Reiseaufwandes gewährt die DFH folgende Leistungen:

1. Hotelkosten

Diese werden von der DFH übernommen.

2. Reisen mit der Bahn

Die DFH erstattet grundsätzlich Reisen mit der Bahn in Höhe eines Fahrscheins der 2. Klasse. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Die Kosten einer Ermäßigungskarte (z.B. Bahncard) können auf Antrag rückwirkend erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten der **für die DFH durchgeführten Reisen** innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte inklusive ihrer Anschaffungskosten insgesamt nicht höher sind als der nicht ermäßigte Preis der Reisen.

3. Reisen mit den privaten PKW

Die DFH erstattet mit dem privaten PKW durchgeführte Reisen pauschal mit 0,30 €/km. Daneben werden die Mautgebühren für Frankreich erstattet (nach Vorlage der Originalbelege).

4. Reisen mit dem Taxi

Die DFH erstattet die Kosten von Fahrten mit dem Taxi, sofern diese aus dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen unvermeidbar sind. Die Gründe müssen im Erstattungsantrag angegeben werden.

5. Reisen mit dem Flugzeug

Grundsätzlich sollten Flugreisen aus Nachhaltigkeitsgründen nur aus dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen in Erwägung gezogen werden.

- a) Liegen die Kosten der Flugreise **deutlich** über den Kosten, die bei einer Bahnreise nach den in Punkt 2 genannten Kriterien zu erwarten wären, ist vor Buchung mit der DFH Rücksprache zu halten. Eine Begründung der Notwendigkeit der Flugreise sollte dem Erstattungsantrag beigelegt werden.
- b) Liegen die Kosten der Flugreise nicht über den Kosten einer Reise mit der Bahn, ist weder eine Rücksprache mit dem Sekretariat noch eine Angabe von Gründen notwendig.

6. Tagegeld nach § 6 BRKG

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, dessen Höhe wie folgt berechnet wird:

- Bei einer eintägigen Reise und ab acht Stunden und einer Minute Abwesenheit 14,00 €,
- Bei einer mehrtägigen Reise:
 - Am An- und Abreisetag: 14,00 €,
 - und bei einer Abwesenheit von vierundzwanzig Stunden: 28,00 €.

Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld in Abzug gebracht für

- das Frühstück: 5,60 €,
- das Mittagessen: 11,20 €,
- das Abendessen: 11,20 €.